

Satzung der Narrenzunft Ringschnait

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- II. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Ringschnait“ e.V.
Sitz des Vereins ist Ringschnait. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- III. Das Geschäftsjahr dieses Vereins beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

II. Zweck und Ziele des Vereins

- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Heimatpflege, durch Bewahrung und Weiterführung des im schwäbisch-alemannischen Raum vorhandenen Fasnetsbrauchtums.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnausschüttung und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch im Falle eines Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins erfolgen keine Kapital- oder Gewinnausschüttungen.
- V. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist außerdem politisch, sozialpolitisch, rassistisch und religiös neutral.

III. Mitgliedschaft

- IV. Aktives oder passives Mitglied kann jeder unbescholtene Freund und Gönner des Vereins werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre, dies gilt jedoch nicht bei Familienmitgliedschaft (elterliche Vertreter erforderlich bei Mitgliedern unter 16 Jahre).
- V. Eine solche Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden.
- VI. Der Zunftrat entscheidet über die Aufnahme aufgrund des Aufnahmeantrags, der ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Die Zustimmung zu einem Aufnahmeantrag wird vorbehaltlich einer Probezeit erteilt.
- VII. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Zunftrat nach dessen schriftlicher Bestätigung und Bezahlung des ersten Beitrags, der spätestens 30 Tage nach Erhalt der Bestätigung bezahlt sein muss.
- VIII. Ehrenmitglieder können vom Zunftrat aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- IX. Die Zustimmung zu jeglicher Mitgliedschaft muss mit einer 2/3-Mehrheit des Zunftrates erfolgen.

IV. Beiträge

- V. Der Verein erhält zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise vom Zunftrat mit 2/3-Mehrheit festgelegt wird.
- VI. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Beitragssatz für Einzelmitglieder und Familien. Zur Familie sind Kinder bis zum 18. Lebensjahr zu zählen.
- VII. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während eines Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahrs eintritt.

VIII. Beendigung einer Mitgliedschaft

- IX. Eine Beendigung einer Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen.
- X. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- XI. Einem Mitglied kann vom Zunftrat die Mitgliedschaft gekündigt werden, wenn:
 - XII. das Mitglied trotz Mahnungen den fälligen Betrag nicht bezahlt,
 - XIII. die Voraussetzungen zu der Aufnahme nicht mehr gegeben sind,
 - XIV. das Mitglied gegen Geist und Zweck des Vereins verstößt oder
 - XV. die Kündigung im Interesse des Vereins notwendig ist.

VI. Verwarnungen und Ausschluss

- VII. Der Zunftrat kann wegen groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck, Satzung und Ordnung des Vereins Verwarnungen aussprechen oder die Mitglieder aus dem Verein ausschließen.

Maßnahmen:

- Mündliche Ermahnungen durch eines der Zunftratsmitglieder;
 - schriftliche Verwarnung mit 2/3-Mehrheit des Zunftrates (dies ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen)
 - befristete Veranstaltungssperre durch 2/3-Mehrheit des Zunftrates (dies ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen)
1. Ein Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Zunftrat. Der Ausschluss ist mit sofortiger Wirkung gültig, wenn der Zunftrat mit 2/3-Mehrheit die beschließt. Gegen den Beschluss des Zunftrates über einen Ausschluss ist kein Einspruch möglich.

VII. Die Organe der Vereine

- VIII. Die Mitgliederversammlung und
- IX. der Zunftrat.

VIII. Mitgliederversammlung

- IX. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Zunftrat jährlich zur ordentlichen Tagung (Hauptversammlung) einberufen. Die Einberufung aller ordentlichen Mitglieder und aller Ehrenmitglieder erfolgt durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt oder schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung mit Frist von mindestens einer Woche.
- X. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des 1. Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht des Kassierers und des Kassenprüfers
 - Bericht des Schriftführers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Anträge
 - evtl. Wahlen
 - Sonstiges

IX. Wahlen und Anträge

- X. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme; Stimmenübertragung ist unzulässig. Es entscheidet regelmäßige einfache Stimmenmehrheit (50 % +1) der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden.
- XI. 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über
- Satzungsänderungen
 - Anträgen auf Abberufung des 1. Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
1. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn eine solche verlangt wird.
 2. Über Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, eine geheime Abstimmung wird gefordert.
 3. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich eingereicht werden.

X. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Zunftrat einzuberufen

1. auf Antrag des Zunftrates,
2. auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder, die den Zweck und Grund der Einberufung schriftlich anzugeben haben.

XI. Protokolle

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus welcher mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift muss vom 1. Vorstand, dem Schriftführer und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

XII. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Wahl der Vorstandschaft (Zunftrat)
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

XIII. Die Vorstandschaft (Zunftrat)

XIV. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- Zunftmeister
- stv. Zunftmeister
- Kassierer
- Schriftführer

Zum Zunftrat gehören weiterhin:

- stv. Schriftführer
- stv. Kassierer

- zwei weitere Zunfräte

1. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
2. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Zunftmeisters.
3. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweilige Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Ausscheiden eines Zunftrates findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit statt.
4. Der Zunftmeister oder der stv. Zunftmeister vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis in allen Angelegenheiten.

XIV. Auflösung

- XV. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.
- XVI. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- XVII. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Ringschnait, die es im Falle der Wiedergründung der Narrengilde dieser übereignet, sofern diese vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, sonst aber unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

XV. Masken

- XVI. Die vom Verein entworfenen und den jeweiligen Trägern zum Kauf angebotenen Masken und Häs bleiben geistiges Eigentum des Vereins und dürfen grundsätzlich nur auf die Weisung des Vorstandes an Dritte weiterverkauft bzw. weiterverliehen werden.

XVI. Sonstige Bestimmungen

Besondere Auslagen für den Verein werden nur auf Nachweis erstattet, soweit dies die Vorstandschaft beschließt.

Des weiteren gelten überdies hinaus die Richtlinien der Masken- und Zunftordnung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Biberach/Riß.